

Flurbereinigungsverfahren UF 1652 Hünfeld B 84

Wetzlar, 21.12.2006

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Hünfeld, Hünhan, Gruben, Roßbach und Kirchhasel die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 505 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hünfeld B 84".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hünfeld.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke
2. Als Nebenbeteiligte
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
 - der Träger des Unternehmens.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hünfeld und der Gemeinde Burghaun öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadt Hünfeld und der Gemeindeverwaltung Burghaun zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Hünfeld der B 84 zwischen der Anschlussstelle Hünfeld – Nord und Hünfeld, Stadtteil Neuwirtshaus.

Für die Baumaßnahmen werden etwa 29 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt.

Das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 31. Januar 2006 unter dem Aktenzeichen 15.1-86 d 14.03 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bezüglich der Gemarkungen Hünfeld, Kirchhasel und Roßbach der Stadt Hünfeld und der Gemarkungen Gruben und Hünhan der Gemeinde Burghaun beantragt, da ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmen zur Last.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 27.06.2006 in der Stadthalle Hünfeld nach § 5 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG ist das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 21.12.2006

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Im Auftrag

gez. Eser

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Hünfeld – B 84

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Gruben

Flur 2

Flurstücke: 11/9,12/1,13/1,14,15/1,16/1,17-19,68/2,74/4,76/5,80/2,81/1,82/4,82/5,85/1,86/1,

Flur 4

Flurstücke: 1/3,16/2,16/3,16/6,16/8,17,18,19/8,19/9,21/2,21/5-21/8,23,

Gemarkung Hünfeld

Flur 2

Flurstücke: 1-5,6/1,6/2,8/1,8/2,9,10-22,24-28,29/1,30-32,33/1,33/2,34-36,37/1,38-61,62/1

Flur 3

Flurstücke: 1,2/1,3/1,4/1,5/1,6-9, 11-16,19,21,22-24,25/1,26/1,27-33,

Flur 6

Flurstücke: 1/1,1/2,2-14,

Flur 15

Flurstücke: 2-9,10,23,24,26,27/1,27/2,28-31,32/1,33/1,34-38,39/1,39/2,

Flur 16

Flurstücke: 49/1,49/2,50,55,68,69,80,81,97,99/1,100-104

Flur 17

Flurstücke: 36-45

Flur 19

Flurstücke: 2,3/1,3/2,4/1,4/5,4/10,11/5,12/1,12/2,14/5-14/7,15/1-15/3,17/3,29/1,30-35,

Gemarkung Hünhan

Flur 7

Flurstücke: 1,3,4/1,5/1,6-16,17/1,18-20

Gemarkung Kirchhasel

Flur 10

Flurstücke: 5/2-5/4,91/6,92/7,

Flur 13

Flurstücke:

8,9,13/3,13/4,14/1,15,16,17/1,18/1-18/3,21,22/1,23,24,25/1-
25/3,26/1,28/1,33/1,35/1,35/2,37/1,38/1,39,40/3,42,45/1,48/2,50/1,52,53,55/23,5
6-60,61/4,62,63/2,64/3,65/15,66/3,67-71,73/6,75,76,78/31,79/32,
83/41,91/43,98/41,100/40,106/7,107/7,108/7,109/7,110/7,111/7,

Flur 16

Flurstücke: 24/4,25-29,45,46/1,47/1,67/1,73,90/70,

Flur 17

Flurstücke: 16,17/1,17/2,18-20,24-26,27/1,27/3,27/4,28,29/1,30/1,33,36-38,39/2,40-43,
55/10,56/11,57/12,58/13,59/14,60/15,61/10,62/11,63/34,64/35,91/4

Gemarkung Roßbach

Flur 3

Flurstücke: 19-37,39-50,51/1,52/1,52/2,53/3,54/4,55/6,56,69-74,77/38,78/38

Flur 4

1-13,14/3,15/1,16/1,17,18,19/1,19/2,20/1,20/2,21/4,22,23/3,24,25/1-27/1,28/3,
28/4,29,30,31/2,32/8,32/9,33,34,35/1,36/1,36/2,37-39,40/22

Flurstücke:

Flur 5

25/1,25/2,25/5,26/1,27-30,31/1,32-36,37/1,37/2,38,39,40/1,60/4,62/4,63-65,
66/1,69/6,70,78/69,79/25,82/69,

Flurstücke:

Flur 9

Flurstücke: 1/1,3/1-11/1,12/1,13,14/1,19-48,49/1,49/2,50/4,51/1,51/2,52,53,55-63,64/2,66-
68,

Flur 10

Flurstücke: 41/1,42/1,44/1,45/1,46,51/1,52,53,54/1,55-
57,58/1,59,60/2,62/1,62/2,74,76,77/4,78/5,79-81,82/3,83/1,83/2,84/37,94,95/1